

# **Rahmenstudien- und -prüfungsord- nung** der Medizini- schen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane

## **für Bachelor- und Masterstudi- engänge**

### Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Regelstudienzeit.....	2
§ 3 Modularisierung und studienbegleitendes Prüfungssystem .....	2
§ 4 Studienausschuss und Prüfungsausschuss.....	3
§ 5 Einstufungsprüfung; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	5
§ 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen ...	5
§ 7 Leistungspunkte .....	5
§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 9 Nachteilsausgleich .....	7
§ 10 Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang.....	8
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
§ 12 Begründungspflicht bei der Bewertung von Leistungen.....	8
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistung (Notenbildung).....	9
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen .....	9
§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 16 Studienberatung .....	11
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte.....	11
§ 18 Studienabschluss.....	11
§ 19 Inkrafttreten .....	11

# **Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane**

## **Präambel**

Auf Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]) hat der Senat der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane am 06.06.2024 nachfolgende Änderungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) enthält allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung, sowie Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB).
- (2) Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die betreffende Studien- und Prüfungsordnung, die in Ergänzung zur RSPO Anwendung findet.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

- (1) Ein Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte (Credit Points) nachzuweisen.
- (2) Ein Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nicht weniger als 300 Leistungspunkte (Credit Points) nachzuweisen.
- (3) Wer das Studium unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund für in der Regel höchstens zwei Semester beurlaubt werden. Einzelheiten zu den formalen und materiellen Voraussetzungen sowie Folgen einer Beurlaubung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der MHB.

## **§ 3 Modularisierung und studienbegleitendes Prüfungssystem**

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut.
- (2) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines Semesters. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Modulabschlussprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Die in der Modulabschlussprüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note differenziert gemäß § 13 bewertet. Der Prüfungsausschuss kann entscheiden, dass für einzelne Module generell oder aufgrund besonderer Umstände einmalig die in der Modulabschlussprüfung erbrachte Leistung undifferenziert (bestanden/nicht bestanden) bewertet wird oder in einzelnen Modulen keine Modulabschlussprüfung erbracht werden muss, wenn hierfür nachvollziehbare Gründe bestehen.

(3) Inhalt, Lernziele, Arbeitsaufwand gemessen in Leistungspunkten bzw. Arbeitsstunden, Lehrformen und Modulart (Wahl- oder Pflichtmodul) und die Prüfungsform werden in einem Modulhandbuch beschrieben.

(4) Die Studieninhalte und die Studienverlaufsplanung sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fachspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit des Studiengangs aufzeigt.

## § 4

### Studienausschuss und Prüfungsausschuss

(1) Der Studien- und der Prüfungsausschuss wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Hochschullehrer\*innen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Studien- und der Prüfungsausschuss können durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitz übertragen. Die Befugnisse des Studien- und des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz, anwesend sind. Über die Sitzungen des Studien- und des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt.

(3) Der Studien- und der Prüfungsausschuss geben sich eine Geschäftsordnung, die von dem jeweiligen Fakultätsrat bestätigt wird.

#### *(a) Studienausschuss*

(1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge wird von den jeweiligen Fakultätsräten für jede Fachrichtung zusammenfassend ein Studienausschuss bestellt. Dem Studienausschuss gehören Personen der vier Statusgruppen (Professor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, sonstige Mitarbeiter\*innen, Studierende) in einem Zahlenverhältnis an, das die professorale Mehrheit sicherstellt. Jede Statusgruppe kann zusätzlich bis zu zwei Stellvertretende benennen.

(2) Gemäß § 61 Absatz 1 BbgHG verfügen die Hochschullehrer\*innen bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die

Lehre betreffen (mit Ausnahme der Bewertung der Lehre), mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Studierenden verfügen über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

(3) Der Studiausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Ernennung der Modulverantwortlichen,
- b) die Überprüfung der Lehrinhalte gem. Studien- und Approbationsordnung,
- c) die Verabschiedung von Änderungen am Inhalt und Ablauf der Module,
- d) die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Studiengänge seiner Fachrichtung,
- e) die Diskussion und Weiterentwicklung von Lehrkonzepten und Lehrformaten,
- f) die Diskussion der Evaluations- und Prüfungsergebnisse.

#### *(b) Prüfungsausschuss*

(1) Für die Bachelor- und Masterstudiengänge wird vom jeweiligen Fakultätsrat für jede Fachrichtung zusammenfassend ein Prüfungsausschuss bestellt. Diesem gehören aus dem jeweiligen Fachbereich/Studiengang an:

- a) drei Professor\*innen,
- b) ein\*e wissenschaftliche Mitarbeiter\*in,
- c) ein\*e Student\*in und
- d) ein\*e Mitarbeiter\*in des Prüfungsbereiches.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,

b) die Qualitätssicherung der Prüfungen,

c) die Festlegung von Bestehens- und Notengrenzen,

d) die Bestellung der Prüfer\*innen,

e) Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,

f) die hochschulinterne Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, einschließlich extern erbrachter Leistungen und Zeiten,

g) die Behandlung von Einsprüchen oder Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,

h) die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden,

i) die Ausstellung von Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Ausscheiden aus dem jeweiligen Studiengang,

j) die Entscheidung über Täuschungsversuche und Prüfungsausschluss,

k) die Entscheidung über die Gewährung eines beantragten Nachteilsausgleichs.

(3) Soweit die Mitglieder nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur MHB stehen bzw. sich im Rahmen dessen nicht bereits auf das Datengeheimnis verpflichtet haben, sind diese durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Routineaufgaben an den Prüfungsbereich oder

an den Vorsitz des Prüfungsausschusses delegieren.

## **§ 5 Einstufungsprüfung; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) In einer besonderen Einstufungsprüfung können Studienbewerber\*innen nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Studienzeiten oder Prüfungsleistungen aus Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden, d. h., wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studiengangs an der MHB im Wesentlichen entsprechen.

Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen im Hochschulbereich sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu betrachten.

(3) Die Anerkennung von akademischer Studienleistungen die im Ausland erbracht wurden, erfolgt gemäß dem ECTS-Leitfaden 2015 und ist im Konzept zur Vergabe relativer Noten der jeweiligen Studiengänge geregelt.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des

Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Über die Anrechnung extern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Person individuell im Einzelfall auf Antrag einer bzw. eines Studierenden.

(5) Wird ein Antrag auf Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen vollständig oder in Teilen abgelehnt, so ist in einem abschlägigen Bescheid dies zu begründen.

## **§ 6 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

(1) Sofern die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Moduls besteht, muss dies in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden. In diesem Fall müssen die Studierenden regelmäßig und erfolgreich an der betreffenden Lehrveranstaltung des Moduls teilnehmen.

(2) Bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen ergibt sich die regelmäßige Teilnahme aus der Anwesenheit von mindestens 85 Prozent der gesamten Lehrveranstaltungszeit.

(3) Eine *erfolgreiche* Teilnahme liegt vor, wenn die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt worden sind und gegebenenfalls geforderte Leistungsnachweise erbracht wurden.

## **§ 7 Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der

Kontaktzeit in den Lehrveranstaltungen, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie gegebenenfalls Praktika bzw. berufspraktische Einsätze.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Arbeitsstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte vorgesehen.

(3) Leistungspunkte sind Modulen und der Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet. Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal vergeben. Einzelnen Studienleistungen als Teil von Modulen kann ein Leistungspunkteumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

(4) Die Leistungspunkte werden bescheinigt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt und die gegebenenfalls geforderten Prüfungsleistungen mindestens als „bestanden“ bewertet worden sind.

## § 8

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne der Prüfungsordnung sind: Benotete studienbegleitende *Modulabschlussprüfungen*. Sie stellen eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung dar, in der die Inhalte nach Abschluss des gesamten Moduls geprüft werden. Die Modulnote ergibt sich dementsprechend aus der Note der Modulabschlussprüfung.

(2) Modulbegleitende Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teil-

nahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen und werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben und müssen als Voraussetzung, um die Modulabschlussprüfung absolvieren zu können, erbracht werden.

(3) Die Module schließen in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung ab.

Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung erfolgt automatisch zum nächstfolgenden Prüfungstermin, sobald die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 6 Abs. 2 durch die jeweilige Lehrveranstaltende bestätigt wurde. Studierende können sich bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Dies gilt nicht als Nichtbestehen der Prüfung. Die Studierenden können dann wählen, ob sie die Prüfung zum nächsten Nachprüfungstermin oder nächsten regulären Prüfungstermin nachholen wollen.

(4) Liegt die Präsenzquote bei anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen unter 85 Prozent, muss der\*die Teilnehmer\*in einen Antrag für die vorläufige Zulassung zur Prüfung stellen.

(5) Bei Nichtbestehen einer Modulabschlussprüfung muss der zeitlich nächste Folgetermin wahrgenommen werden.

(6) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Einzelne Prüfungsleistungen sollen innerhalb desselben Semesters wiederholt werden können. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und einer möglichen Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen mindestens vier Wochen liegen.

## § 9

### Nachteilsausgleich

- (1) Personen mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen können einen Nachteilsausgleich beim Prüfungsausschuss beantragen.
  - a) Machen Studierende gemäß Absatz 1 glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Prüfungsfristen abzulegen, so ist die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Frist für das Ablegen der Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Prüfung festgelegt wurden.
  - b) Zur Glaubhaftmachung einer Beeinträchtigung gemäß Absatz 1, kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, ggf. amtsärztliche Atteste oder, soweit vorhanden, Behindertenausweise.
  - c) Betroffene Studierende haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich für die gesamte Dauer ihres Studiums zu beantragen, sofern die Beeinträchtigung durch fachliche Expertise nachgewiesen wird, in der Art und Umfang der Beeinträchtigung nachvollziehbar dargelegt sind. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Studierende mit Personensorge
  - d) Studierende mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, sind berechtigt, auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen, die als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Prüfung festgelegt wurden. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der\*die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er\*sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist einer Abschlussarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
  - e) Die unter a) genannten Voraussetzungen zu Fristverlängerungen gelten entsprechend für Prüfungskandidat\*innen, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Fallen die Mutterschutzfristen in den Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit, verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Schutzfrist.

- f) Die Hochschule trägt den besonderen Belangen von Studierenden mit Pflegepflichten für die notwendige alleinige Betreuung naher Angehöriger wegen Krankheit / Behinderung Rechnung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Auf Antrag mit Vorlage entsprechender Nachweise wird im Einzelfall vom Prüfungsausschuss geprüft, in welcher Form bei der Erbringung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen unter Wahrung der Gleichwertigkeit Fristverlängerungen bzw. ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

## **§ 10**

### **Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang**

- (1) Studierende werden auf Antrag zur Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zugelassen, wenn
- a) die in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
  - b) sie im entsprechenden Studiengang an der MHB immatrikuliert sind und
  - c) der Studienabschluss nicht gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschlossen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit aus. Die Studierenden haben bei der Wahl des Themas ein Vorschlagsrecht. Thema und Fragestellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen. Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas.

Das Thema kann nach der Ausgabe nur einmal innerhalb eines festzulegenden Zeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitraum wird in der Prüfungsordnung bestimmt und darf längstens sechs Wochen betragen.

- (3) Die Abschlussarbeit ist in digitaler Form einzureichen. Zusätzlich zur digitalen Fassung kann optional eine gedruckte Version eingereicht werden. Bei der Abgabe ist von den Studierenden eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Eingereichte Arbeiten dürfen elektronischen Plagiatsprüfungen unterzogen werden, dabei sind Datenschutz und Datensicherheitsziele zu gewährleisten.

- (4) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

Mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer\*inem Prüfer\*in in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.

## **§ 12**

### **Begründungspflicht bei der Bewertung von Leistungen**

- (1) Bewertungen schriftlicher und elektronischer Leistungen sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen.
- (2) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss so gefasst sein, dass dem\*der Ge-

prüften eine zweckentsprechende rechtliche Überprüfung ermöglicht wird. Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung hat der\*die Geprüfte einen Anspruch auf angemessene Begründung der Bewertung der Prüfungsleistung.

### **§ 13**

#### **Bewertung der Prüfungsleistung (Notenbildung)**

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden in Form von Noten.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 zu verwenden, wobei die differenziertere Bewertung durch Zwischenwerte in Form von Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 möglich ist. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 / 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch der letzte Wiederholungsversuch gemäß § 15 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(5) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich entweder aus der Note der Modulabschlussprüfung oder aus dem arithmetischen Mittelwert der Teilprüfungen der einzelnen, dem jeweiligen Modul zugerechneten Lehrveranstaltungen. Gilt eine Teilprüfung als nicht bestanden, so muss diese wiederholt werden. Bei der Berechnung des Mittelwerts für die Gesamtnote eines Moduls wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

MHB | Rahmenstudien- und Prüfungsordnung Bachelor- und Masterstudiengänge V4.1 |  
Senatsbeschluss vom 06.06.2024

(6) Im Abschlusszeugnis werden die Prüfungsleistungen gemäß folgender schematischer Aufteilung gegeben:

- a) 1,0:  
„ausgezeichnet“, eine hervorragende Leistung (excellent)
- b) über 1,0 bis 1,5:  
„sehr gut“, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (very good)
- c) über 1,5 bis 2,5:  
„gut“, eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (good)
- d) über 2,5 bis 3,5:  
„befriedigend“, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (satisfactory)
- e) über 3,5 bis 4,0:  
„ausreichend“, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (sufficient)
- f) über 4,0 bis 5,0:  
„nicht ausreichend“, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (fail)

### **§ 14**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn die Prüfungsleistung nicht den Mindestanforderungen entspricht, wenn der\*die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn er\*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit des\*der Studierenden bzw. eines durch ihn\*sie allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage nach Prüfungstermin erfolgen, wobei der Prüfungstag als erster Werktag gilt. Aus dem ärztlichen Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin für das Erbringen der Prüfungsleistung vereinbart. Atteste von Verwandten ersten und zweiten Grades sind nicht zulässig.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Note bekannt, so kann die Notenerbringung dieser Prüfungsleistung wiederholt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Semester ausschließen.

## **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem sonstigen modularisierten Studiengang darf einmal wiederholt werden. Dies gilt entsprechend für einen der Arbeit folgenden mündlichen Prüfungsteil, soweit dieser vorgesehen ist.

(2) Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

(3) Mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Sofern die nicht bestandene Prüfungsleistung Teil einer insgesamt nicht bestandenen Modulabschlussprüfung ist, kann die Prüfungsleistung als einzelne Teilprüfung wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen in Art und Form gleich sein. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen. Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, hat dies die Exmatrikulation zur Folge.

(4) Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollten mindestens vier Wochen liegen. Die Note der Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.

(5) Bei offenen Prüfungsleistungen, kann das Studium in zwei darauffolgenden Semestern unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Darüber hinaus kann bis zum erfolgreichen Abschluss der ausstehenden Prüfungsleistung das Studium nicht in einem weiteren Semester fortgesetzt werden.

## **§ 16 Studienberatung**

Vor dem letztmaligen Wiederholungsversuch einer Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 3 wird der\*die Student\*in von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu einem persönlichen Beratungsgespräch eingeladen.

## **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

Nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, ist auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in angemessener Frist Einsicht in die korrigierten Prüfungsunterlagen (Prüfungsbögen, Hausarbeiten, Protokolle etc.) zu gewähren. Für die Einsichtnahme ist der für die Prüfungsorganisation zuständige Bereich verantwortlich.

## **§ 18 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass:

- a) die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
- b) die Bachelor- oder Masterarbeit an der MHB erbracht worden ist.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält der\*die Student\*in:

- a) eine Urkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades,
- b) ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie
- c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung.

Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Für die Abschlussnote wird als Ergänzung eine relative Note in Form eines Prozentrangs der Note als Einstufungstabelle im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Studierende, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag einen Bescheid. Der Bescheid gibt Auskunft darüber, welche bisherigen Prüfungsleistungen erbracht wurden und lässt erkennen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane am 06.06.2024.

Neuruppin, den 07.06.2024

Präsident der Medizinischen Hochschule  
Brandenburg Theodor Fontane  
Prof. Dr. Hans-Uwe Simon